

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostraße 18
86504 Merching
Telefon: 08233/381-123

E-Mail: info@mustertexte.de
www.mustertexte.de



Leseprobe

Wie Sie ein Berliner Testament aufsetzen

Liebe Besucherinnen und Besucher unseres Portals mustertexte.de,

wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Mustertexte interessieren.

Im Folgenden finden Sie einen Auszug aus unserem Dokument „Wie Sie ein Berliner Testament aufsetzen“.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über das Portal bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „Direktkauf – Sofort bestellen“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM Verlag Herkert GmbH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: info@mustertexte.de

© Alle Rechte vorbehalten. Ausdruck, datentechnische Vervielfältigung (auch auszugsweise) oder Veränderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verlages.

1. Einleitung

Bevor Sie ein Testament errichten, sollten Sie sich umfassend mit diesem Thema auseinandergesetzt haben. Sonst besteht die Gefahr, dass das Testament für nichtig erklärt wird und über Ihr Eigentum nicht so verfügt wird, wie Sie sich das vorgestellt haben. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, Ihren letzten Willen zu dokumentieren. Das Berliner Testament, in dem beide Ehegatten sich gegenseitig als Alleinerben einsetzen und gleichzeitig den oder die Nacherben bestimmen, ist eine davon. An dieser Stelle sollen zunächst die erbrechtlichen Grundsätze kurz erläutert werden.

Das Erbrecht hat die Funktion, das Privateigentum als Grundlage der eigenverantwortlichen Lebensgestaltung mit dem Tod des Eigentümers nicht untergehen zu lassen. Der Fortbestand soll im Wege der Rechtsnachfolge gesichert werden. Das bedeutet: Auch nach dem Tod soll mit dem Eigentum des Erblassers so umgegangen werden, wie er das möchte. Gesetzlich geregelt ist das Erbrecht in den §§ 1922 bis 2385 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Regeln der Erbfolge gibt der Klarheit, der Leichtigkeit des Rechtsverkehrs und der Überschaubarkeit Vorrang vor der Einzelfallgerechtigkeit. Mit anderen Worten: Obwohl Sie über Ihr Vermögen verfügen können, wie Sie es wünschen, müssen bestimmte Regeln eingehalten werden. Zu differenzieren ist zwischen den fünf grundsätzlichen Prinzipien, die zum Teil von der Verfassung garantiert werden:

- a) **Privaterbfolge:** Das Vermögen des Verstorbenen wird an Privatpersonen abgegeben. Nur wenn kein privater Erbe vorhanden ist, erbt der Staat (§ 1936 BGB). Er beteiligt sich allerdings über die Erbschaftsteuer wertmäßig am Nachlass und beschränkt dadurch das private Erbrecht.
- b) **Familienerbrecht:** Verfügt der Erblasser nichts anderes, geht das Erbe per Gesetz auf seine Familie über, nämlich auf seinen Ehegatten bzw. seinen eingetragenen Lebenspartner und auf seine nächsten

Wie Sie ein Berliner Testament aufsetzen

Verwandten (Eltern, Kinder, Geschwister etc.). Der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner erbt neben den Verwandten nach dem Prinzip der ehelichen Gemeinschaft. Dabei wird vom Teilungsprinzip ausgegangen. Zweck dieses Prinzips ist es, dass weder den Abkömmlingen (zum Erhalt des Vermögens in der Familie) noch dem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner (zu dessen Versorgung) absoluter Vorrang eingeräumt wird.

- c) **Gesamtrechtsnachfolge:** Das Vermögen des Erblassers geht als Ganzes auf die Erben über (§ 1922 BGB). Das bedeutet, dass die Erben den gesamten Nachlass inklusive eventueller Schulden annehmen oder das Erbe als solches ausschlagen müssen. Ausnahmen sind jedoch möglich.
- d) **Testierfreiheit:** Der Erblasser kann selbst durch Verfügung von Todes wegen bestimmen, wer was erbt. Diese Freiheit ist vertraglich unbeschränkbar (§ 2302 BGB) und wird nur durch das Pflichtteilsrecht sowie durch das Verbot sittenwidriger Verfügungen begrenzt. Ersterer Begriff wird im vierten Kapitel näher erläutert.
- e) **Vonselbsterwerb:** Mit dem Tod des Erblassers fällt sein Nachlass dem Erben per Gesetz zu. Eine Mitwirkung seitens des Erbens ist nicht erforderlich. Er kann sogar ohne Kenntnis und gegen seinen Willen erben. Aus diesem Grunde haben die Erben auch das Recht, das Erbe auszuschlagen (§ 1942 Absatz 1 BGB).

In Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) ist das Erbrecht als Grundrecht verankert. Garantiert wird dort das Recht des Erblassers, sein Vermögen zu vererben. Artikel 14 GG schützt aber auch das Recht des Erbanwärters vor staatlichen Maßnahmen, die seine Aussicht auf das Vermögen des Erblassers vereiteln würden.

Im folgenden soll nun das Berliner Testament dargestellt werden.